

Die Erfüllung und ihre Surrogate

Herausgegeben von
JOACHIM GERNHUBER

Handbuch des Schuldrechts

3

Mohr Siebeck

Handbuch des Schuldrechts

Handbuch des Schuldrechts

in Einzeldarstellungen

Herausgegeben von

Joachim Gernhuber

Band 3

Die Erfüllung und ihre Surrogate

sowie das Erlöschen der Schuldverhältnisse
aus anderen Gründen

von

Joachim Gernhuber

2., neubearbeitete Auflage



1994

J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Handbuch des Schuldrechts in Einzeldarstellungen / hrsg. von
Joachim Gernhuber. – Tübingen: Mohr.
NE: Gernhuber, Joachim [Hrsg.]

Bd. 3 Gernhuber, Joachim: Die Erfüllung und ihre Surrogate
sowie das Erlöschen der Schuldverhältnisse aus anderen
Gründen. – 2., neubearb. Aufl. – 1994

Gernhuber, Joachim:

Die Erfüllung und ihre Surrogate sowie das Erlöschen der
Schuldverhältnisse aus anderen Gründen / von Joachim
Gernhuber. – 2., neubearb. Aufl. – Tübingen: Mohr, 1994
(Handbuch des Schuldrechts in Einzeldarstellungen; Bd. 3)
ISBN 3-16-145976-8

eISBN 978-3-16-165093-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

© J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Stempel-Garamond gesetzt, auf säurefreies Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort

Gegenstand des Bandes sind die §§ 266–271 und die §§ 362–397 BGB, einschließlich jener Rechtsinstitute, die in ihren Denkkzusammenhang gehören, vom BGB jedoch nicht aufgegriffen wurden (Aufrechnungsvertrag, Aufhebungsvertrag, Novation, Konfusion, Erfüllungsübernahme insbesondere). Gegenstand des Bandes sind ferner die schuldbezogenen personalen Erweiterungen der Sphäre des Schuldners (Erfüllungsgehilfen, gesetzliche Vertreter) und des Gläubigers (Einziehungsberechtigte, Einziehungsermächtigte, schlichte Annahmeghilfen), einschließlich anders strukturierter, jedoch benachbarter Erscheinungen (wie der des Substituten). Gegenstand des Bandes sind dagegen nicht mehr jene Fragen, die wir herkömmlich dem Recht der Leistungsstörungen zuweisen. Von der Zweckerreichung und der Zweckstörung ist nirgendwo die Rede und von der Haftung des Schuldners für seine Hilfspersonen wenigstens grundsätzlich nicht.

Innerhalb des Schuldrechts, das wie kein anderes Teilgebiet des BGB Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigt, ist der Lehre vom Erlöschen der Schuldverhältnisse bislang weit weniger Interesse zugewandt worden als anderen Fragen, die praktisch und theoretisch bedeutsamer zu sein schienen. Zwar mangelt es nicht an kleineren Beiträgen zu diesem oder jenem Problem. Zwar sind auch verschiedentlich einzelne Rechtsinstitute dargestellt worden. Eine zusammenfassende Bearbeitung des gesamten Themas ist jedoch nicht vorhanden. Das mag den Band im Besonderen rechtfertigen.

Adressaten sollen Theorie und Praxis gleicherweise sein, so wie sie auch gleicherweise herangezogen wurden. Wenn es Aufgabe der Rechtsdogmatik ist, tatbestandlich verdichtete Vorstellungen von korrekten Lösungen zu vermitteln, die sich gerade in der Praxis als sachrichtig zu bewähren haben und zugunsten überzeugenderer Lösungen preiszugeben sind, wenn sie sich nicht (oder: nicht mehr) bewähren, kann es weder Rechtsdogmatik ohne Rechtspraxis geben noch Rechtspraxis ohne Rechtsdogmatik. Das endliche Ziel war eine Lehre vom Erlöschen der Schuldverhältnisse, die mit klaren Begriffen moderne Sachproblematik bewältigt unter Verwendung aller tradierten und bewährten Formeln und Modelle, aber auch unter Abschiebung

aller von der Rechtsentwicklung überholten Theorien und aller Mystizismen, die in die Schuldrechtsdogmatik eingedrungen sind.

Die 2. Aufl. bringt das Werk in allen seinen Teilen auf den Stand vom 1. Juni 1994. Die Gliederung der 1. Aufl. wurde mit geringfügigen Änderungen beibehalten, neu eingefügt allerdings (als § 11 III) ein Abschnitt, der sich mit der Erfüllung von Geldschulden mittels einer Universalkreditkarte beschäftigt. Im übrigen hat die Entwicklung der Rspr. und des Schrifttums während eines Jahrzehnts zu einer Fülle von Eingriffen in den Text von mehr oder minder großer Bedeutung geführt. Eine nicht unerhebliche Erweiterung des Gesamtumfangs war leider nicht zu vermeiden.

Für Hilfe bei der Bewältigung der Last der Korrekturen habe ich meiner Ehefrau Annemarie Gernhuber zu danken.

Tübingen, im Oktober 1994

Joachim Gernhuber

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Verzeichnis der abgekürzten Literatur	XXI

A. Einleitung

§ 1 Erlöschen der Schuld und des Schuldverhältnisses	1
1. Schuldverhältnis und Schuld 1 – 2. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn 2 – 3. Erlöschen der Schuld und des Schuldverhältnisses 2 – 4. Leistungen als Grund des Erlöschens 4 – 5. Schuld und Haftung 4 – 6. Erwerbsgründe 5 – 7. Heilbar nichtige Rechtsgeschäfte 6	

B. Modalitäten

§ 2 Der Ort der Leistung	8
II. Örtliche Bezüge der Schuld	8
1. Überblick 8 – 2. Handelsbrauch und Verkehrssitte 9 – 3. Der Erfüllungsort 9 – 4. Der Leistungsort 10 – 5. Gerichtsstand und Leistungsort 10 – 6. Leistungsstelle 12	
II. Die Qualität der Ortsbestimmung	13
1. Identitätsmerkmal 13 – 2. Modalität der Leistung 13 – 3. Leistungsort und Erfolgsort 14 – 4. Änderungen 15	
III. Leistungsort und Leistungsaktivitäten	16
1. Schuldarten 16 – 2. Vollzugsort und Erfolgsort 17 – 3. Gesteigerte Aktivität 17	
IV. Pflichtenmehrheiten	18
1. Grundsatz 18 – 2. Synallagmatisch verknüpfte Pflichten 19 – 3. Nebenpflichten 22 – 4. Gesamtschulden; gemeinschaftliche Schulden 24 – 5. Bürgschaft 26 – 6. Leistungen erfüllungshalber; Akkreditiv 26	
V. Änderungen im Schuldverhältnis	28
1. Zession und Schuldübernahme 28 – 2. Änderungsverträge 28 – 3. Sekundärabwicklung 29 – 4. Rückabwicklung 30	

VI. Bestimmungen des Leistungsortes	33
1. Die Regeln 34 – 2. Rechtsgeschäftliche Bestimmung 34 – 3. Bestimmende Umstände 37 – 4. Wohnsitz und Niederlassung 39	
VII. Geldschulden	41
1. Anwendungsbereich des § 270 41 – 2. Die Transportgefahr 43 – 3. Folgen 45 – 4. Die Verzögerungsgefahr 46	
§ 3 Die Zeit der Leistung	49
I. Leistungszeit und Schuld	49
1. Identitätsmerkmal 49 – 2. Modalität der Leistung 49 – 3. Rückständigkeit der Schuld und Säumnis des Schuldners 51 – 4. Fälligkeit der Schuld 52 – 5. Vorzeitig ausübbarer Ansprüche 53 – 6. Erfüllbarkeit 54 – 7. Verhaltene Ansprüche 56	
II. Leistungszeit und Aktivität des Schuldners	58
1. Der Bezug 58 – 2. Tag und Stunde 58 – 3. Leistungshandlungen von Dauer 59 – 4. Dauerschuldverhältnisse 59	
III. Rechtsgeschäft und Gesetz	59
1. Die Möglichkeiten 59 – 2. Die Beweislast 60 – 3. Sofortige Leistung 61 – 4. Rechtsgeschäftliche Bestimmung 61 – 5. Klauseln mit Näherungswerten 62 – 6. Relationale Klauseln 63 – 7. Verfallklauseln 63 – 8. Bestimmende »Umstände« 64	
IV. Unbestimmte Leistungszeiten	65
1. Möglichkeiten 65 – 2. Bestimmung durch künftige Umstände 65 – 3. Besserungsklauseln 66 – 4. Bestimmung durch Parteiakt 66 – 5. Fälligkeitskündigung 68 – 6. Parteiakte anderer Art 69 – 7. Rechnungen 71 – 8. Kauf auf Abruf 73	
V. Stundung	75
1. Begriff 75 – 2. Formen der rechtsgeschäftlichen Stundung 76 – 3. Nachsicht anderer Art 78 – 4. Die Frist 78 – 5. Änderung der Verhältnisse 79 – 6. Besondere Rechtsfolgen 80	
§ 4 Fixgeschäfte	81
1. Begriff und Arten 81 – 2. Das absolute Fixgeschäft 82 – 3. Fälle 83 – 4. Das relative Fixgeschäft 84 – 5. Klauseln 86 – 6. Weitere Fälle 87 – 7. Rechtsfolgen 88 – 8. Grenzen 89 – 9. Änderungen 90	

C. Die Erfüllung

§ 5 Der erfüllende Akt	91
I. Erfüllung und Erfüllungssurrogate	92

1. Begriff der Erfüllung 92 – 2. Erfüllungssurrogate 96 – 3. Leistung und Erfüllung 98 – 4. Die Rechtsfolgen der Erfüllung 100 – 5. Die erfüllte Schuld 102	
II. Die Tatbestandselemente (Erfüllungstheorien)	103
1. Das Gesetz 103 – 2. Die Rechtsprechung 104 – 3. Die Vertragstheorie 105 – 4. Die beschränkte Vertragstheorie 106 – 5. Theorien des einseitigen Erfüllungsgeschäfts 106 – 6. Die Theorie der realen Leistungsbewirkung 107 – 7. Zweckvereinbarungstheorie 109 – 8. Theorie der finalen Leistungsbewirkung 110	
III. Die Leistungszweckbestimmung	112
1. Funktion 112 – 2. Qualifikation 113 – 3. Die Erklärung 115 – 4. Interpretation 115 – 5. Abstraktionsgrundsatz 117	
IV. Der Gläubiger	118
1. Die Einziehungsberechtigung 118 – 2. Beschränkt Geschäftsfähige 120	
V. Leistung unter Vorbehalt	122
1. Möglichkeiten 122 – 2. Der Gläubiger 124 – 3. Vorläufige Titel 125	
VI. Einzelne Schuldarten	125
1. Dauerschulden 125 – 2. Unterlassungen 127	
§ 6 Der Beweis	130
1. Die Regeln 130 – 2. Angebot und Annahme 133 – 3. Das Verhalten des Gläubigers 134 – 4. Teilleistungen 136	
§ 7 Mehrfach verpflichtete Schuldner	136
I. Gleichwertige Verbindlichkeiten	136
1. Probleme und Lösungen 136 – 2. Geltungsbereich des § 366 137 – 3. Grenzen 139 – 4. Die Bestimmung des Schuldners 140 – 5. Vereinbarungen 142 – 6. Die gesetzliche Ordnung 143 – 7. Korrekturen 144	
II. Haupt- und Nebenansprüche	146
1. Sinn der gesonderten Regelung 146 – 2. Zinsen und Kosten 146 – 3. Die Tilgungsordnung 147	
§ 8 Teilleistungen	148
1. Begriff 148 – 2. Der Schuldinhalt als Maßstab 150 – 3. Der Parteiwille als Korrektiv 152 – 4. Der Grundsatz 152 – 5. Gesetzliche Ausnahmen 153 – 6. Restriktionen 153 – 7. Unzulässige Rechtsausübung 155 – 8. Der Wille der Parteien 156 – 9. Teilverlangen und Teilklage 157	
§ 9 Die Leistung erfüllungshalber	160
1. Im Allgemeinen	160

1. Begriff 160 – 2. Regelung 161 – 3. Die Leistung 161 – 4. Die Verwertungs- und Tilgungsabrede 161 – 5. Treuhand 162 – 6. Leistung erfüllungshalber und Leistung an Erfüllungs Statt 163 – 7. Leistung erfüllungshalber und Leistung sicherungshalber 164 – 8. Annahmepflichten 165 – 9. Einrede der Leistung erfüllungshalber 166 – 10. Andere Einreden 167 – 11. Verwertung 168 – 12. Erfüllung 170 – 13. Rückgriff auf die Forderung 171 – 14. Mängel 172	
II. Im Besonderen: Scheck und Wechsel	174
1. Indizien 174 – 2. Treuhandindossament 175 – 3. Fälligkeit 175 – 4. Pflichten des Gläubigers 176 – 5. Übertragung an Dritte 178 – 6. Rückgriff auf die Forderung 179 – 7. Erfüllung 180	
§ 10 Die Leistung an Erfüllungs Statt	183
1. Begriff 184 – 2. Leistung an Erfüllungs Statt und Ersetzungsbefugnis 185 – 3. Bedeutung 187 – 4. Das Rechtsgeschäft 190 – 5. Gegenstände 192 – 6. Forderungen 193 – 7. Bargeldloser Zahlungsverkehr 194 – 8. Mängel 195 – 9. Dritte 198	
§ 11 Die Erfüllung von Geldschulden	199
I. Geld als Schuldgegenstand	199
1. Geldsachschulden 199 – 2. Geldzahlungsschulden 201 – 3. Geldschuld und Geldarten 204 – 4. Erfüllung durch Giralgeld 206	
II. Lastschriftverfahren	210
1. Allgemeines 210 – 2. Abbuchungsauftragsverfahren 211 – 3. Einzugsermächtigungsverfahren 213	
III. Universalkreditkarten	218
1. Begriff 218 – 2. Parteien und Rechtsverhältnisse 219 – 3. Die Rahmenvereinbarungen 219 – 4. Die Modelle 220 – 5. Die Stundung 220 – 6. Das Abrechnungsmodell 220 – 7. Das Tilgungsmodell 222 – 8. Rückerstattung nach Geschäftsbesorgung 223	
D. Erfüllungssurrogate	
§ 12 Die Aufrechnung	225
I. Allgemeines	225
1. Begriffe 225 – 2. Aufrechnung und Anrechnung 226 – 3. Bedeutung 227 – 4. Bedeutung der Aufrechnungslage 229 – 5. Einrede der Aufrechenbarkeit 231	
II. Die Gegenseitigkeit	233
1. Existenz der Forderungen 233 – 2. Gesamthand und Gesamthänder 233 – 3. Bruchteilsgemeinschaften 234 – 4. Weitere Fälle 234	

III. Die Gleichartigkeit	236
1. Bedeutung 236 – 2. Gestaltungsbefugnisse 236 – 3. Zahlung und Herausgabe von Geld 237 – 4. Geldwert- und Geldsummensschulden 238 – 5. Fremdwährungsschulden 238 – 6. Geld und Wertpapiere 240 – 7. Pfandrechte 241 – 8. Unterschiede anderer Art 241 – 9. Leistungszeit und Leistungsort 242 – 10. Forderungen des öffentlichen Rechts 243 – 11. Konkurrierende Gerichtszweige 244 – 12. Schiedsgerichte 245 – 13. Ausländische Gerichte 246 – 14. Notariatskostenverfahren 246	
IV. Die Aktivforderung	247
1. Durchsetzbarkeit 247 – 2. Freiheit von Einreden 250	
V. Die Passivforderung	252
1. Erfüllbarkeit 252 – 2. Künftige Forderungen 253 – 3. Einreden 255	
VI. Grenzen	255
1. Sondervermögen 256 – 2. Absolute und relative Garantien der Effektiverefüllung 258 – 3. Schulden aus Delikt 259 – 4. Unpfändbare Forderungen 261 – 5. Belastete Forderungen 267 – 6. Einlageschulden gegenüber Kapitalgesellschaften 270 – 7. Öffentliche Kassen 273 – 8. Rechtsgeschäftliche Aufrechnungsausschlüsse 274 – 9. Zweckgebundene Forderungen 281 – 10. Grenzen des Prozeßrechts 283 – 11. § 242 285	
VII. Schutz von Erwartungen	286
1. Bedeutung 287 – 2. Aufrechnung nach Erfüllung? 288 – 3. Aufrechnung nach Rücktritt und Kündigung 289 – 4. Aufrechnung nach Ablauf einer Ausschußfrist? 290 – 5. Sukzessionschutz 291 – 6. Belastete Forderungen 297 – 7. Verjährte Forderungen 299	
VIII. Die Erklärung und ihre Wirkungen	301
1. Die Erklärung 301 – 2. Bedingungen und Befristungen 301 – 3. Individualisierung der Forderungen 303 – 4. Rückwirkung 309 – 5. Aufrechnung im Prozeß 312 – 6. Eventualaufrechnung 313	
§ 13 Die Drittaufrechnung	315
I. Grundlagen	315
1. Begriff 315 – 2. Rechtsschein wechselseitiger Zuständigkeit; Erwartungsschutz 316 – 3. Die Ermächtigung 316	
II. Die Tatbestände	318
1. Lösungsberechtigte 318 – 2. Nießbraucher, Pfandgläubiger 319 – 3. Verträge zugunsten Dritter 320 – 4. Treuhänder 321 – 5. Strohmännchen 323 – 6. Konzerne 324	
§ 14 Der Aufrechnungsvertrag	326
I. Begriff und Bedeutung	326
1. Begriff 326 – 2. Zulässigkeit 326 – 3. Bedeutung 327 – 4. Grundsätze 328	

II. Der Vertrag und seine Wirkungen	328
1. Die Verfügungsobjekte 328 – 2. Künftige Forderungen 330 – 3. Verfügungsmacht 331 – 4. Grenzen 332 – 5. Sukzessionsschutz 333 – 6. Wirkungen 334	
§ 15 Hinterlegung zwecks Schuldabwicklung	335
I. Grundlagen	335
1. Arten der Hinterlegung 335 – 2. Fälle der erfüllenden Hinterlegung 336 – 3. Verwahrung öffentlichen Rechts 338 – 4. Formelles und materielles Hinterlegungsrecht; Abhängigkeiten 339	
II. Hinterlegung als Erfüllungssurrogat	340
1. Normen 340 – 2. Recht und Pflicht 340 – 3. Berechtigte 341 – 4. Tatbestände 341 – 5. Ungewißheit 342 – 6. Ungewisse Gesamtgläubiger 345 – 7. Die Schuld als Maßstab 345 – 8. Schuldrechtliche Wirkungen; die Alternative 348 – 9. Befreiende Hinterlegung 350 – 10. Einrede der Hinterlegung 351 – 11. Herausgabe an den Gläubiger 353 – 12. Dingliche Wirkungen 355 – 13. Zweckverfehlung 357 – 14. Ausschluß der Gläubigerrechte 358	
III. Selbsthilfeverkauf zum Zweck der Hinterlegung	360
1. Interessenlage 360 – 2. Selbsthilfeverkäufe zu anderen Zwecken 360 – 3. Tatbestände 360 – 4. Modalitäten des rechtmäßigen Selbsthilfeverkaufs 361 – 5. Ordnungsvorschriften 363 – 6. Verkauf an den Gläubiger und an den Schuldner 363 – 7. Änderung des Schuldinhalts 364 – 8. Unrechtmäßiger Selbsthilfeverkauf 365	

E. Erlöschen der Schuld ohne Leistung

§ 16 Der Erlaß	367
I. Im Allgemeinen	367
1. Der Begriff 367 – 2. Erlaß und pactum de non petendo 367 – 3. Erlaß und Verwirkung 369 – 4. Vertragsprinzip 370 – 5. Abstrakter und kausaler Erlaß 372 – 6. Der Rechtsgrund 374 – 7. Vorweggenommener Erlaß? 376 – 8. Die Schuld 377 – 9. Der Vertrag 378 – 10. Umfang 381 – 11. Bedingung und Befristung 382 – 12. Erlaß zugunsten Dritter? 384 – 13. Gesamtschuldner 384 – 14. Gesamthänder 387 – 15. Gesamtgläubiger 388	
II. Das negative Schuldanerkenntnis	390
1. Arten 390 – 2. Umfang 391 – 3. Der Vertrag 391 – 4. Abstrakte und kausale Anerkenntnisse 392 – 5. Der Rechtsgrund 393 – 6. Kaufmännisches Kontokorrent 393 – 7. Ausgleichsquittung 394	

§ 17 Der Aufhebungsvertrag	395
1. Begriff 395 – 2. Verfügung und Verfügungsobjekt 397 – 3. Rechtsgrund 398 – 4. Wirkungen 399 – 5. Form 400	
§ 18 Die Novation	402
1. Begriff 402 – 2. Novation und Schuldänderung 403 – 3. Novation und Feststellung 404 – 4. Der Vertrag 405 – 5. Form 407 – 6. Kausale und abstrakte Novationen 407 – 7. Folgen der Diskontinuität 408 – 8. Novation und Leistung an Erfüllungs Statt 409 – 9. Animus novandi 410 – 10. Prakti- sche Fälle 412 – 11. Mehrheiten von Schuldern und Gläubigern 415	
§ 19 Die Konfusion	416
1. Begriff 416 – 2. Gesamthand und Gesamthänder 417 – 3. Rechtsfolgen; Grundsatz 418 – 4. Scheinbare Ausnahmen 421 – 5. Vorgegebene Sonderver- mögen 422 – 6. Drittbezüge 423 – 7. Mehrheiten von Schuldern und Gläubigern 426	

F. Leistungen Dritter

§ 20 Der Schuldner und seine Helfer	429
I. Abgrenzungen	429
1. Personale Schuldbezüge 429 – 2. Helfer und Dritte 430 – 3. Substitution 431 – 4. Neutrale Mitwirkende 434	
II. Der Verantwortungsbereich des Schuldners	437
1. Gesetzliche Vertreter 438 – 2. Die Erfüllungsgehilfen 441 – 3. Der Haf- tungsgrund 444 – 4. Fähige und unfähige Erfüllungsgehilfen 447 – 5. Haftung wie für eigenes Verschulden 448 – 6. Grenzen 449 – 7. Technisches Versagen 450	
§ 21 Drittleistungen	450
I. Einfache Drittleistungen	450
1. Der Begriff 451 – 2. Die Interessenlage 452 – 3. Persönliche und höchstper- sönliche Verbindlichkeiten 453 – 4. Dritte 453 – 5. Eigene Leistung und fremde Schuld 455 – 6. Vermeintliche Schulden 458 – 7. Erfüllungssurrogate 461 – 8. Widerspruch und Ablehnung 462 – 9. Wirkungen 464 – 10. Regreß 465	
II. Ablösungsberechtigte	466
1. Das Recht zur Leistung 466 – 2. Die Fälle 468 – 3. Der Zweck als Grenze 469 – 4. Die Leistung 469 – 5. Die cessio legis 470 – 6. Nemo subrogat contra se 471	

§ 22 Die Erfüllungsübernahme	473
1. Begriff 473 – 2. Interne Sukzession 474 – 3. Praktische Fälle 476 –	
4. Kausale und abstrakte Versprechen 478 – 5. Form 479 – 6. Schuldinhalt 479	
– 7. Schuld und Übernahmeschuld 481 – 8. Zession 483 – 9. Aufrechnung 484	
– 10. Die Leistung 486	

G. Leistungen an Dritte

§ 23 Einziehungsberechtigte, Empfangszuständige und schlichte Annahmeghilfen	488
---	-----

1. Begriffe 488 – 2. Einziehungsberechtigte 489 – 3. Empfangszuständige 491
 – 4. Kombinationen 494 – 5. Befreiende Leistungen kraft Rechtsscheins 495 –
 6. Schlichte Annahmeghilfen 499 – 7. Haftung des Gläubigers 499

§ 24 Die Einziehungsermächtigung	500
---	-----

I. Das bürgerliche Recht	500
--------------------------------	-----

1. Begriff 500 – 2. Einziehungsermächtigung und Inkassoession 501 –
 3. Zulässigkeit 502 – 4. Dogmatik 504 – 5. Die Schuld und die Ermächtigung
 504 – 6. Die Pflicht zur Leistung und die Ermächtigung 506 – 7. Der Akt der
 Ermächtigung 506 – 8. Grenzen 507 – 9. Widerruf 509 – 10. Verzicht 510

II. Prozeßführungsbefugnis	510
----------------------------------	-----

1. Die Rechtsprechung 510 – 2. Kritik 512 – 3. Offenes und verdecktes
 Handeln 514 – 4. Genehmigung der Prozeßführung? 515 – 5. Prozessuale
 Wirkungen 516 – 6. Verjährung 516

H. Schutz vor erneuter Inanspruchnahme

§ 25 Rückgabe des Schuldscheins	518
--	-----

1. Begriff 518 – 2. Funktion 519 – 3. Eigentum 519 – 4. Rückgabe 520 –
 5. Mortifikationsschein 521

§ 26 Die Quittung	523
--------------------------------	-----

1. Begriff 523 – 2. Funktion 525 – 3. Anspruch 527 – 4. Besondere Fälle 529 –
 5. Erfüllungssurrogate 529 – 6. Vorausquittung 530 – 7. Quittungen mit
 Vorbehalt 530

Sachregister	531
---------------------------	-----

Entscheidungsregister	541
------------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

Bei Gesetzen, die in einer der Gesetzessammlungen Schönfelder oder Sartorius I abgedruckt sind, wurde auf die Angabe der Fundstelle verzichtet.

aA	andere(r) Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 10. 1978 (BAnz. Nr. 211, S. 5)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. 6. 1969 (BGBl. I, S. 582)
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. 12. 1976
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung i. d. F. vom 26. 7. 1988 (BAnz. S. 3658)
AktG	Aktiengesetz vom 6. 9. 1965
Allg. KriegsfolgenG	Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz) vom 5. 11. 1957 (BGBl. I, S. 1747)
allgM	allgemeine Meinung
Anh.	Anhang
AnwBl	Anwaltsblatt. Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins e. V.
AO	Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 613)
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (vor 1954 auch: der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte)
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
AT	Allgemeiner Teil
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. 6. 1983
BAG	Bundesarbeitsgericht
BankA	Bankarchiv
BAnz.	Bundesanzeiger
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BB	Der Betriebs-Berater
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. 7. 1957
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. 3. 1992
BBG	Bundesbeamtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 2. 1985
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 10. 1990
Begr.	Begründung
bestr.	bestritten
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. 1. 1990
BörsG	Börsengesetz vom 27. 5. 1908 (RGBl. S. 215)
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. 7. 1957
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 2. 1985
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. 3. 1994
BT	Besonderer Teil
c.i.c.	culpa in contrahendo
CIM	Internationales Übereinkommen vom 7. 2. 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (BGBl. 1974 II, S. 381)
CIV	Internationales Übereinkommen vom 7. 2. 1970 über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. 1974 II, S. 493)
CMR	Übereinkommen vom 19. 5. 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (BGBl. 1961 II, S. 1120)
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (bis 1933)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (ab 1933)
DR	Deutsches Recht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. 8. 1896

FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festg.	Festgabe (für)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift (für)
GBO	Grundbuchordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 8. 1935
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898
GewO	Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 1. 1978
ggbf.	gegebenenfalls
GKG	Gerichtskostengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1975
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GruchB	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts der Gegenwart, begründet von Gruchot
grds.	grundsätzlich
GrdstVG	Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. 7. 1961
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 3. 1983
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. 5. 1975
HansGZ	Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift
HansOLG	Hanseatisches Oberlandesgericht
HausratsVO	Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (6. DVO zum EheG) vom 21. 10. 1944
HEZ	Höchststrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der obersten Gerichte in Zivilsachen
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897
HinterlO	Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1937
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
höchstr.	höchstrichterlich
HRR	Höchststrichterliche Rechtsprechung
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. übr.	im übrigen
IPR	Internationales Privatrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JherJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JMBINW	Justizministerialblatt für Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KG	Kommanditgesellschaft
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KO	Konkursordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898
KostO	Kostenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 7. 1957
KritVjschr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KWG	Gesetz über das Kreditwesen i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 5. 1976
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a.
LohnfortzG	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. 7. 1969 (BGBl. I, S. 946)
LSG	Landessozialgericht
LuftfzG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. 2. 1959 (BGBl. I, S. 57)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 5 Bände, 1888
MRG	Gesetz der Militärregierung
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
o.	oben
OGHBZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz vom 5. 4. 1965
RAG	Reichsarbeitsgericht, auch: Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern
RdA	Recht der Arbeit
RdNr.	Randnummer

Recht	Das Recht, begründet von Soergel
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
RM	Reichsmark
ROLG	Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz vom 5. 11. 1969
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. 12. 1924 (RGBl. I, S. 779)
S.	Seite
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
ScheckG	Scheckgesetz vom 14. 8. 1933
SchiffsRG	Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I, S. 1499)
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung in Bayern
SGB	Sozialgesetzbuch I = AT (1. Buch) Allgemeiner Teil vom 11. 12. 1975 IV = (4. Buch) Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung vom 23. 12. 1976 (BGBl. I, S. 3845)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
str.	streitig
TVG	Tarifvertragsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. 8. 1969 (BGBl. I, S. 1323)
u.	unten
u. E.	unseres Erachtens
UmstG	3. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. 6. 1948 (WiGBl. Beilage 5, S. 13)
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 10. 1983 (BGBl. I, S. 1261)
VerbrKrG	Verbraucherkreditgesetz vom 17. 12. 1990
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für Individualversicherung
VersVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VersW	Versicherungswirtschaft, Halbmonatsschrift der deutschen Individualversicherung
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung vom 26. 2. 1935
VOB/B	Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. 10. 1979 (BAnz. Nr. 208)

VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991
VzDr	Vertrag zugunsten Dritter
WährG	1. Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungs-gesetz) vom 20. 6. 1948 (WiGBI. Beilage 5, S. 1)
Warn	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, herausgegeben von Warneyer; ab 1959: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
WEG	Wohnungseigentumsgesetz vom 15. 3. 1951
WiGBI.	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsge-bietes
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WG	Wechselgesetz vom 21. 6. 1933
ZBIFG	Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt
ZPO	Zivilprozeßordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. 9. 1950
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwal-tung i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. 5. 1898
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß, begründet von Busch

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Athenäum-Zivilrecht 1

Grundlagen des Vertrags- und Schuldrechts, mit Beiträgen von V. EMMERICH, W. GERHARDT, W. GRUNSKY, D. HUHN, E. SCHMIDT, O. TEMPEL, M. WOLF 1972

BAUMBACH/DUDEN/HOPT

A. BAUMBACH/K. DUDEN/K. HOPT Kurzkommentar zum Handelsgesetzbuch 28. Aufl. 1989 (mit Nachtrag 1990)

BAUMBACH/HEFERMEHL

A. BAUMBACH/W. HEFERMEHL Wechselgesetz und Scheckgesetz 18. Aufl. 1993

BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN

A. BAUMBACH/W. LAUTERBACH/J. ALBERS/P. HARTMANN Zivilprozeßordnung 52. Aufl. 1994

BAUMGÄRTEL

G. BAUMGÄRTEL Handbuch der Beweislast im Privatrecht, Band 1: Allgemeiner Teil und Schuldrecht 2. Aufl. 1991

BAUR/StÜRNER

Lehrbuch des Sachenrechts, begr. von F. BAUR, fortgeführt von J. BAUR und R. StÜRNER 16. Aufl. 1992

BLOMEYER

A. BLOMEYER Allgemeines Schuldrecht 4. Aufl. 1969

BÖHLE-STAMMSCHRÄDER/KILGER

A. BÖHLE-STAMMSCHRÄDER/J. KILGER Konkursordnung 15. Aufl. 1987

BROX SchuldR AT; BT

H. BROX Allgemeines Schuldrecht 21. Aufl. 1993; Besonderes Schuldrecht 19. Aufl. 1993

ENNECCERUS/LEHMANN

L. ENNECCERUS/H. LEHMANN Recht der Schuldverhältnisse 15. Aufl. 1958

ENNECCERUS/NIPPERDEY

L. ENNECCERUS/H. C. NIPPERDEY Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband 15. Aufl. 1959, 2. Halbband 15. Aufl. 1960

ERMAN/Bearbeiter

W. ERMAN Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufl. 1993

ESSER/SCHMIDT

Schuldrecht, Lehrbuch begr. von J. ESSER, Allgemeiner Teil, fortgeführt von E. SCHMIDT 7. Aufl. in 2 Teilbänden 1992/93

ESSER/WEYERS

Schuldrecht, Lehrbuch begr. von J. ESSER, Besonderer Teil, fortgeführt von H. L. WEYERS 7. Aufl. 1991

FIKENTSCHER

W. FIKENTSCHER Lehrbuch des Schuldrechts 8. Aufl. 1992

FLUME PersG

W. FLUME Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 1. Band, 1. Teil. Die Personengesellschaft 1977

FLUME RGesch

W. FLUME Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 2. Band. Das Rechtsgeschäft 3. Aufl. 1979

GERNHUBER Schvh

J. GERNHUBER Das Schuldverhältnis 1989 (Handbuch des Schuldrechts Bd. 8)

GERNHUBER/COESTER-WALTJEN

J. GERNHUBER/D.COESTER-WALTJEN Lehrbuch des Familienrechts 4. Aufl. 1994

Großkomm. HGB

Handelsgesetzbuch, Großkommentar. Begr. von H. STAUB 3. Aufl. 1967ff. (soweit 4. Aufl. noch nicht erschienen; zu dieser vgl. STAUB)

Heck SchuldR

Ph. HECK Grundriß des Schuldrechts 1929

HEYMANN/Bearbeiter

E. HEYMANN Handelsgesetzbuch hrsg. von EMMERICH u. a. 4. Aufl. 1989

HÜBNER

H. HÜBNER Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 1985

HUECK/CANARIS

A. HUECK/C.-W. CANARIS Das Recht der Wertpapiere 12. Aufl. 1986

JAEGER/HENCKEL

E. JAEGER/W. HENCKEL Konkursordnung 9. Aufl. 1977ff.

JAUERNIG/Bearbeiter

O. JAUERNIG Bürgerliches Gesetzbuch mit Erläuterungen 7. Aufl. 1994

KIPP/COING

Th. KIPP/H. COING Erbrecht 13. Aufl. 1978

KRESS SchuldR AT; BT

H. KRESS Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts 1929; Lehrbuch des Besonderen Schuldrechts 1934 (zit. nach Seiten)

KUHN/UHLENBRUCK

G. KUHN/W. UHLENBRUCK Konkursordnung, begr. von F. MENZEL 10. Aufl. 1986

LANGE/KUCHINKE

H. LANGE/K. KUCHINKE Lehrbuch des Erbrechts 3. Aufl. 1989

LARENZ AllgT

K. LARENZ Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts 7. Aufl. 1989

LARENZ SchuldR

K. LARENZ Lehrbuch des Schuldrechts, Band 1: Allgemeiner Teil 14. Aufl. 1987;
Band 2: Besonderer Teil, Halbband 1 13. Aufl. 1986

LARENZ/CANARIS

K. LARENZ/C. W. CANARIS Lehrbuch des Schuldrechts, Band 2: Besonderer Teil,
Halbband 2 13. Aufl. 1994

Leonhard SchuldR AT; BT

F. LEONHARD Das Schuldrecht des BGB, Band 1: Allgemeines Schuldrecht 1929;
Band 2: Besonderes Schuldrecht 1931 (zit. nach Seiten)

MEDICUS

D. MEDICUS Bürgerliches Recht 16. Aufl. 1993

MEDICUS AllgT

D. MEDICUS Allgemeiner Teil des BGB 5. Aufl. 1992

MEDICUS SchuldR AT

D. MEDICUS Schuldrecht I – Allgemeiner Teil 7. Aufl. 1993

MünchKomm-Bearbeiter

Münchener Kommentar zum BGB 3. Aufl. 1992 ff. soweit erschienen, sonst 2.
Aufl. 1984 ff.

OERTMANN

P. OERTMANN Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 5. Aufl. 1928–1929

PALANDT/Bearbeiter

O. PALANDT Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar 53. Aufl. 1994

PLANCK/Bearbeiter

G. PLANCK Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz
4. und 5. Aufl. 1913–1930

REUTER/MARTINEK

D. REUTER/M. MARTINEK Ungerechtfertigte Bereicherung 1983 (Handbuch des
Schuldrechts Bd. 4)

RGRK-BEARBEITER

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, hrsg. von Reichsgerichtsräten und
Bundesrichtern 12. Aufl. 1974 ff.

ROSENBERG/SCHWAB/GOTTWALD

L. ROSENBERG/H. SCHWAB/P. GOTTWALD Zivilprozeßrecht 15. Aufl. 1993

SCHLECHTRIEM

P. SCHLECHTRIEM Schuldrecht Allgemeiner Teil 1992

SCHLÜTER

W. SCHLÜTER Erbrecht, begr. von BARTHOLOMEYCZIK, 12. Aufl. 1986

SIBER

H. SIBER Grundriß des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht, 2 Teilbände, 1931 (zit. nach Seiten)

SOERGEL/Bearbeiter

H. Th. SOERGEL Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 12. Aufl. 1987 ff. soweit erschienen, sonst 11. Aufl. 1978 ff.

STAUB/Bearbeiter

STAUB Großkommentar HGB, hrsg. von C. W. CANARIS u. a. 4. Aufl. 1983 ff.

STAUDINGER/Bearbeiter

J. v. STAUDINGER Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 12. Aufl. 1978 ff.

STEIN/JONAS/Bearbeiter

Kommentar zur Zivilprozeßordnung, begr. von L. und G. GAUPP, fortgeführt von F. STEIN und H. JONAS 21. Aufl. 1993 ff. soweit erschienen, sonst 20. Aufl. 1978 ff.

THOMAS/PUTZO

H. THOMAS/H. PUTZO Zivilprozeßordnung 18. Aufl. 1993

v. TUHR

A. v. TUHR Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts, Band I 1910; Band II, 1. Halbband 1914, 2. Halbband 1918 (zit. nach Seiten)

ULMER/BRANDNER/HENSEN

P. ULMER/H. E. BRANDNER/P. HENSEN AGB-Gesetz 7. Aufl. 1993

WESTERMANN/Bearbeiter

H. WESTERMANN Lehrbuch des Sachenrechts 6. Aufl. in 2 Bd. 1988/90

WIECZOREK/Bearbeiter

B. WIECZOREK Zivilprozeßordnung und Nebengesetze 2. Aufl. 1976 ff.

WINDSCHEID/KIPP

B. WINDSCHEID/Th. KIPP Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bände, 9. Aufl. 1906 (zit. nach §§)

WOLF, E. SchuldR AT

E. WOLF Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Band: Allgemeiner Teil 1978

WOLF/HORN/LINDACHER

M. WOLF/N. HORN/W. LINDACHER AGB-Gesetz 3. Aufl. 1994

WOLFF/RAISER

M. WOLFF/L. RAISER Lehrbuch des Sachenrechts 10. Aufl. 1957

ZÖLLNER

W. ZÖLLNER Wertpapierrecht 14. Aufl. 1987

A. Einleitung

§ 1. Erlöschen der Schuld und des Schuldverhältnisses

1. Schuldverhältnis und Schuld. Das BGB definiert den Begriff des Schuldverhältnisses nicht; es verwendet ihn mit zwei Bedeutungsgehalten: Neben Normen, in welchen das Schuldverhältnis durch einen der Komplementärbegriffe Forderung und Schuld (also: durch die alte Obligation) ersetzt werden kann, treten andere, die mit dem Begriff einen Bedeutungsgehalt meinen, der eine einfache Leistungsbeziehung bei weitem überschreitet (so in den §§ 273 I, 292 I, 425 I). Auch der vielfach als Legaldefinition mißverstandene § 241 verengt den Begriff nicht auf einen einzigen Bedeutungsgehalt; gerade in seinem Text bleibt er zweideutig: Wenn »der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt ist, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern«, so bleibt der Sinn des Rechtssatzes gewahrt, mag man nun das Schuldverhältnis mit der Schuld identifizieren, mag man auch mit ihm die Vorstellung einer komplexen Einheit verbinden, in der die Schuld nur noch ein – wenn auch das wichtigste – Element ist.

Rspr. und Schrifttum tragen dem Gesetz Rechnung: Vom Schuldverhältnis im engeren Sinn (der Leistungsbeziehung) wird das Schuldverhältnis im weiteren Sinn geschieden, das jenes in sich aufnimmt, jedoch bei weitem überschreitet. Auch heute noch (wenn auch zunehmend eher widerwillig) wird dergestalt den Begriffen des BGB Folge geleistet, obwohl die Entbehrlichkeit des Begriffs »Schuldverhältnis im engeren Sinn« längst erwiesen ist¹ und die Verwendung eines Wortes für zwei Bedeutungsgehalte Mißverständnisse provozieren kann. Nichts ist im engeren Begriff enthalten, was nicht schon in anderen, weit anschaulicheren Begriffen enthalten wäre. Das »Schuldverhältnis im weiteren Sinn« aber ist unentbehr-

¹ Vgl. dazu GERNHUBER Schvh § 2 I 1.

Unaufhebbar bleibt allerdings die Notwendigkeit, bei der Anwendung jener Normen, die Schuldverhältnis und Leistungsbeziehung miteinander identifizieren, auf den verengten Bedeutungsgehalt hinzuweisen.

lich. Es ist die das Schuldrecht prägende, ja konstituierende Kategorie der juristischen Logik.

2. Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn. An Versuchen, das Schuldverhältnis als komplexe Einheit wenn auch nicht zu definieren, so doch wenigstens näher zu charakterisieren, herrscht kein Mangel². Für die Lehre vom Erlöschen der Schuldverhältnisse (so die Abschnittsüberschrift des BGB vor § 362) ist insoweit Bescheidung möglich und damit auch geboten. Sie kann zwar auf eine Gliederung der komplexen Einheit in die einzelnen Elemente nicht verzichten, bedarf jedoch keiner weiteren (stets prämissenbedingten und oft von anderen Wissenschaften inspirierten) Vorstellung von dem, was ein Schuldverhältnis ist (oder auch nicht ist). Es genügt bereits die zusätzliche Feststellung, daß es sich um eine komplexe Einheit handelt mit wechselnder Zusammensetzung und wandelbarem Inhalt der Einzelelemente unter Bestimmung des Wechsels und des Wandels durch den Zweck des Schuldverhältnisses, der sich Bahn bricht in unmittelbar wirkenden Eingriffen der Rechtsordnung oder in Gestaltungsakten der Parteien, die ihnen die Rechtsordnung zur Verfügung stellt³.

3. Erlöschen der Schuld und des Schuldverhältnisses. a) Von einem Erlöschen kann sinnvoll sowohl mit Bezug auf die einzelne Leistungsbeziehung als auch mit Bezug auf das Schuldverhältnis als komplexe Einheit gesprochen werden. Der Abschnitt »Erlöschen der Schuldverhältnisse« im BGB ist freilich deutlich auf die einzelne Leistungsbeziehung bezogen. Erfüllung, Erfüllungssurrogate (Aufrechnung, Hinterlegung) und Erlaß sind nicht sinnvoll auf das Schuldverhältnis als komplexe Einheit zu beziehen, ebenso wenig übrigens zwei weitere Rechtsfiguren, die das BGB nicht aufgriff, die jedoch die nämliche Wirkung hervorbringen: die Novation und die Konfusion. Daß sie allesamt nicht jene Elemente im Schuldverhältnis meinen, die keine Pflichten begründen (Gestaltungsbefugnisse, Einziehungsberechtigungen, Empfangszuständigkeiten, Eingriffsermächtigungen, Gläubigerobliegenheiten), ist evident. Augenscheinlich scheiden aber auch alle Pflichten als mögliche Bezugsobjekte aus, die nicht Leistungspflichten (auch nicht: Nebenleistungspflichten) sind⁴. Weitere Verhaltenspflichten, Leistungs-

² Vgl. GERNHUBER Schvh § 2 I 2.

³ Vgl. GERNHUBER Schvh § 2 I 3.

⁴ Die Aussage wird nicht in Frage gestellt durch Versuche, einen Erfüllungsanspruch für einzelne Pflichten nachzuweisen, die herkömmlich bei den Leistungstreue- und Mitwirkungspflichten oder bei den weiteren Verhaltenspflichten eingeordnet werden. Vgl. STÜRNER JZ 1976,

treue- und Mitwirkungspflichten sind vom BGB in den §§ 362 ff. nicht gemeint⁵. Ihnen ist gleicherweise (wenn auch in unterschiedlicher Prägung) eine dienende Funktion eigentümlich, die zwar vereinzelt eine Anwendung von Normen aus dem Komplex der §§ 362 ff. nicht ausschließen mag (weitere Verhaltenspflichten widerstehen sicher einer Aufrechnung oder einer Hinterlegung, doch kann der Gläubiger auf ihre Befolgung verzichten), doch war an eine Anwendung nie gedacht (deshalb besteht auch kein Anlaß, den Verzicht auf eine weitere Verhaltenspflicht dem Vertragsprinzip des § 397 zu unterwerfen).

b) Alle dienenden Elemente des Schuldverhältnisses enden vielmehr grundsätzlich mit dem Verlust ihrer funktionellen Bezüge; sie erlöschen, weil sie ihren Sinn verloren haben. Das Schuldverhältnis als komplexe Einheit aber endet in aller Regel, wenn alle Leistungspflichten und alle dienenden Elemente (einschließlich der sog. »nachwirkenden Verhaltenspflichten«⁶) ihr Ende fanden und neue nicht mehr entstehen können; es erlischt dann, weil es gegenstandslos geworden ist⁷.

Erlöschen der Schuld und Erlöschen der dienenden Elemente stehen damit ebensowenig in einem einfachen Fortsetzungszusammenhang wie das Erlöschen der Schuld und das Erlöschen des Schuldverhältnisses als komplexe Einheit. Unaufhebbar ist allein das Verhältnis, in dem das Schuldverhältnis zur Schuld und zu allen dienenden Elementen in der Zeit des Erlöschens steht: Es währt am längsten, mag auch zuweilen (Fälle der unmittelbaren Folge) der zeitliche Abstand nur noch logisch faßbar sein.

c) Anders ist lediglich die Wirkung eines Aufhebungsvertrages. Er richtet sich auf das Schuldverhältnis als komplexe Einheit, das er total oder partiell beendet im unmittelbaren Zugriff. Daß die schließliche Wirkung nicht anders wäre, wenn es sich allein um die Aufhebung der Schuld (aller Schulden)

384 ff. mit einem weitgehenden präventiven Schutz vor der Verletzung konkretisierbarer »Treue- und Sorgfaltspflichten« durch klagbare materiellrechtliche Erfüllungsansprüche. Soweit für einzelne Pflichten ein Erfüllungsanspruch nachgewiesen ist, sind sie künftig bei den Leistungspflichten einzuordnen.

⁵ Zu den verschiedenen Pflichtenarten vgl. GERNHUBER Schvh § 2 III und IV.

⁶ Besser ist es, von »Endpflichten« zu sprechen (so GERNHUBER Schvh § 2 III 6). Der Begriff »nachwirkende Verhaltenspflichten« suggeriert den Fortbestand von Pflichten nach Beendigung des Schuldverhältnisses.

⁷ Nach aA erlischt es, wenn sein Ziel oder sein Zweck erreicht ist (vgl. WIESE, FS Nipperdey, 1965, Bd. I, S. 839; BEUTHIEN Zweckerreichung und Zweckstörung im Schuldverhältnis, 1969, S. 266 ff.). Doch wird dann lediglich die Erledigung durch Erfüllung der Leistungspflichten bedacht. Vgl. dagegen schon § 726. LARENZ nimmt Erledigung durch Zweckerreichung erst nach Beendigung aller Pflichten an (SchuldR, § 2 V und § 19 II a). Nach dritter Ans. ist § 362 auch auf das Schuldverhältnis i. w. S. anzuwenden. Vgl. FIKENTSCHEK RdNr. 266.

handeln würde, ist gewiß richtig, jedoch belanglos, weil eine derartige Skelettierung des Aufhebungsvertrages dem Parteiwillen nicht entspricht. Das Phänomen hat auch nichts Beunruhigendes an sich: Das Schuldverhältnis als komplexe Einheit ist uns auch sonst als Verfügungsobjekt geläufig (bei der Vertragsübernahme insbesondere).

4. Leistungen als Grund des Erlöschens. Schulden, also zur Leistung verpflichtet sein, heißt (jedenfalls auch) Leistensollen des Schuldners. Was der Schuldner zu leisten hat, soll der Gläubiger erhalten. Dem Leistensollen korrespondiert also ein Bekommensollen. Leistensollen und Bekommensollen enden mit jedem Erlöschen der Schuld, mag nun der Gläubiger das erhalten haben, was er bekommen sollte, mag auch die Schuld ohne Leistung erloschen sein. Doch setzt sich das Bekommensollen des Gläubigers nach der Leistung und dem Erlöschen der Schuld in einem Behaltendürfen fort und sichert der bereits erloschenen Schuld damit eine Relevanz, die der Schuld nach Erlöschen ohne Leistung notwendig fehlt (vgl. dazu unten § 5 I 5). Die Sonderung der einen Erlöschensgründe von den anderen hat damit auch eine rechtsdogmatische Bedeutung. Freilich empfiehlt es sich nicht, das Erlöschen der Schuld durch Leistung als »natürlichen« Beendigungsgrund zu bezeichnen⁸ und damit die anderen als »unnatürlich« zu disqualifizieren. Erlaß, Konfusion, Novation, Aufhebungsvertrag sind schließlich Rechtsfiguren, die nicht negativ zu akzentuieren sind. Sofern man eine begriffliche Sonderung überhaupt für notwendig hält, könnten treffender die schuldtilgenden Beendigungsgründe von den abbrechenden gesondert werden.

5. Schuld und Haftung. Schuld und Forderung sind nichts anderes als die zwei Seiten eines den Schuldner belastenden und den Gläubiger begünstigenden Rechtsgebots; dem Leistensollen korrespondiert das Bekommensollen mit gleichem Rang. Die Schuld ist der Forderung nicht vorgeordnet⁹ (mag sie auch in unserer Terminologie vielfach und vornehmlich im Begriff des Schuldrechts die Oberhand gewonnen haben) und die Forderung nicht der Schuld.

Haftung (hier als sanktionierender Rechtszwang verstanden, dem der Schuldner unterworfen ist, wenn er seinen Pflichten nicht entspricht¹⁰) ist kein konstitutives Element der Schuld. Rechtliches Sollen, das durchzuset-

⁸ Für treffend gehalten von Münch-Komm-HEINRICHS 2 vor § 362.

⁹ Anders aber LEONHARD SchuldR AT, S. 41; SCHÖNFELD, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, FS für das Reichsgericht, 1929, Bd. II, S. 224.

¹⁰ Zu den verschiedenen Haftungsbegriffen vgl. GERNHUBER SchvH § 4 I 2.

zen die Rechtsordnung nicht gestattet, mag vielfach nicht viel mehr als eine leere Deklaration sein, ein Widerspruch in sich selbst ist es ebenso gewiß nicht¹¹.

In der Lehre vom Erlöschen der Schuld ist die Schuld ohne oder mit nur (in dieser oder jener Richtung) beschränkter Haftung der anderen mit voller Haftung des Schuldners grundsätzlich gleichgestellt, der Unterschied also solange belanglos, als der Gläubiger nicht gezwungen ist, die Hilfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme gilt freilich dort, wo der Gläubiger sein Recht im unmittelbaren Zugriff durchzusetzen vermag: Mit einer Forderung, für die der Schuldner nicht haftet, kann der Gläubiger niemals eine eigene Verbindlichkeit durch Aufrechnung im einseitigen Akt tilgen, und mit einer Forderung, für die der Schuldner beschränkt haftet, nur, wenn er die Grenzen der Haftung respektiert (vgl. dazu unten § 12 VI 1 a).

6. Erwerbsgründe. Bloße Erwerbsgründe sind alle Tatbestände, die eine Leistung der Rückabwicklung nach den Regeln der Leistungskondition entziehen, obwohl eine Pflicht zur Leistung nicht bestand. Treffender, aber auch wesentlich ungenauer, können sie als Erwerbsrechtfertigungsgründe bezeichnet werden.

Alle Erwerbsgründe, wie immer sie auch beschaffen sein mögen¹², sind damit für die Lehre vom Erlöschen der Schuldverhältnisse zunächst gegenstandslos: wo keine Schuld, dort auch kein Erlöschen. Freilich knüpfen alle Erwerbsgründe an einen Vorgang an, der ein Erlöschen der Schuld bewirken würde, falls eine Pflicht zur Leistung bestanden hätte, und hin und wieder spiegeln auch die Normtexte diese Situation wider, wenn sie Begriffe verwenden, die uns aus der Lehre von der Erfüllung vertraut sind (vgl. etwa § 814 mit dem »zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit« Geleisteten). Infolgedessen ist auch für die Erwerbsgründe die Frage aufzuwerfen, ob sie wenigstens in dieser Verkürzung dem Erlöschen der Schulden gänzlich folgen oder von dieser oder jener Möglichkeit ausgeschlossen sind. Von Aussagen, die für alle Erwerbsgründe zutreffen, sondern sich dann andere, deren Geltung weniger weit reicht, die im Extrem gar nur für einen einzigen Erwerbsgrund in Betracht kommen. Kein Erwerbsgrund kann etwa zur Tilgung einer eigenen Verbindlichkeit durch Aufrechnung im einseitigen Akt verwandt werden (vgl. dazu unten § 12 IV 1 a mit § 56 BörsG als Ausnahme). Kein Erwerbsgrund rechtfertigt auch einen Erwerb durch Lei-

¹¹ Zum Verhältnis von Schuld und Rechtszwang vgl. GERNHUBER Schvh § 4 I 5.

¹² Zur Morphologie und den einzelnen prakt. Fällen vgl. GERNHUBER Schvh § 5.

stung erfüllungshalber, sofern der Empfänger diese nicht in den ihm letztlich zugedachten Erwerb (mittels seiner Verwertungsbefugnis) umgesetzt hat (so explizit die §§ 656 II, 762 II für die erfüllungshalber gewährte Verbindlichkeit).

Zu differenzieren ist dagegen bei der Leistung an Erfüllungs Statt. Sie ist möglich dort, wo ein (wenn auch von der Rechtsordnung mißbilligtes) Leistungsversprechen festzustellen ist, und ausgeschlossen dort, wo die Parteien ganz bewußt nur einen Erwerbsgrund vereinbaren, sei es nun, weil eine Pflicht zur Leistung keinen Sinn mehr hat (Fall der Handschekung), sei es auch, weil eine an sich mögliche Pflicht gerade nicht begründet werden sollte (Abrede, ohne jedes Obligo eine Gratifikation zu gewähren). Tritt an die Stelle des zunächst ins Auge gefaßten Erwerbs ein anderer (die zunächst angebotene Handschekung wird abgelehnt und ein anderer Gegenstand geschenkt), so mag er in tatsächlicher Sicht den zunächst vorgesehenen Gegenstand surrogieren, in rechtlicher ist er ebenso unmittelbar und eigenständig, wie wenn nie ein anderer im Gespräch gewesen wäre.

Auch Dritteleistungen (§ 267) sind – schon wegen der Notwendigkeit des Bezuges auf eine fremde Schuld – möglich nur nach einem Leistungsversprechen. Soweit sie spontan erfolgen, kann der »Schuldner« freilich den bei ihm Deckung suchenden Dritten abwehren. Wer als Dritter auf einen fremden Erwerbsgrund leistet, führt weder ein Geschäft des »Schuldners« noch eine ungerechtfertigte Bereicherung herbei.

7. Heilbar nichtige Rechtsgeschäfte. »Verbindlichkeiten« aus Rechtsgeschäften, denen die Rechtsordnung die Anerkennung erst gewährt, wenn die ihnen entsprechende Leistung einer Partei bewirkt wurde (vgl. die §§ 313 Satz 2, 518 II, 766 Satz 2 BGB, 15 IV 2 GmbHG), sind den Erwerbsgründen insofern ähnlich, als sie nicht durchgesetzt werden können, jedoch einen auf ihnen basierenden Erwerb rechtfertigen. Die spätere Anerkennung begründet jedoch entscheidende Unterschiede, die nicht vernachlässigt werden dürfen und deshalb eine Einordnung unter die bloßen Erwerbsgründe ausschließen¹³. Mag man auch noch die Vorstellung des Gesetzes vom späteren Entstehen einer bereits erfüllten Pflicht zur Leistung für diese selbst als allzu theoretisch mit Skepsis betrachten können, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie in der Verlängerung in das gesamte Schuldverhältnis den Zugang eröffnet zu Normen, die bei Annahme eines bloßen Erwerbsgrundes jedenfalls nicht

¹³ Sie wird jedoch vorgenommen von SIBER JherJb 50 (1906), 71 ff. und 70 (1921), 237 ff.; KAESTNER Die rechtliche Natur der unvollkommenen Verbindlichkeiten, 1933, S. 56 ff.; KRAWIELICKI Grundlagen des Bereicherungsanspruchs, 1936, S. 76 f. und 133 f.

direkt zugänglich wären (wie etwa § 426 für den Ausgleich zwischen Mitbürgen, wenn die Bürgschaft des einen von vornherein wirksam war, die des anderen aber erst durch Leistung wirksam wurde). Sie kann ferner für die mit Rücksicht auf nur eine Leistungspflicht formbedürftigen, jedoch formnichtigen gegenseitig verpflichtenden Verträge nicht entbehrt werden, weil in diesen Fällen bereits der Vollzug einer Leistung heilend wirkt und die (noch nicht erbrachte) Gegenleistung nunmehr ohne Besonderheiten gefordert werden kann¹⁴.

Erwerbsgründe und Verbindlichkeiten aus heilbar nichtigen Rechtsgeschäften stehen freilich gleich in der Frage nach den Vorgängen, die den Erwerb rechtfertigen bzw. Heilung bewirken. Insbesondere heilt jede Leistung an Erfüllungs Statt und niemals eine Leistung erfüllungshalber.

¹⁴ AA KRAWIELICKI aaO (Fn. 13), S. 79, 138 f. Ihm zufolge liegt eine »gesetzlich vorgeschriebene Umdeutung (§ 140) des Verpflichtungsgeschäfts« in eine bedingte promissio ob causam vor.

B. Modalitäten

§ 2. Der Ort der Leistung

Literatur: LEONHARD Erfüllungsort und Schuldort, 1907 (dazu OERTMANN, SeuffBl 73 [1908], 385 ff.; FISCHER, ZHR 62 [1908], 498 ff.); H. LEHMANN Die Unterlassungspflicht im Bürgerlichen Recht, 1906, S. 177 ff.; EMGE Der Vollzugsort beim gegenseitigen Vertrag, Diss. Marburg 1910; GROSSMANN/DOERTH Das Recht des Überseekaufs, Bd. I, 1930; GAMILLSCHEG Rechtswahl, Schwerpunkt und mutmaßlicher Parteiwille im internationalen Vertragsrecht, AcP 157 (1958/59), 303 ff.; WIEACKER Leistungshandlung und Leistungserfolg im bürgerlichen Schuldrecht, FS Nipperdey, 1965, Bd. I, S. 783 ff.; SCHACK Der Erfüllungsort im deutschen, ausländischen und internationalen Privat- und Zivilprozeßrecht, 1985.

I. Örtliche Bezüge der Schuld

1. **Überblick.** Schulden sind unter verschiedenen Aspekten im Raum zu fixieren (zu »orten«): in aller Regel hat der Schuldner an einem bestimmten Ort zu leisten; innerhalb der Gerichtsbarkeit ist das für die Schuld örtlich zuständige Gericht zu bestimmen; konkurrieren mehrere Rechtsordnungen, so gilt es (nach den Regeln des internationalen oder interlokalen Privatrechts), die Schuld einer bestimmten (in ihrem Geltungsanspruch räumlich beschränkten) Rechtsordnung zuzuweisen; differieren schließlich Verkehrssitte und Handelsbrauch an verschiedenen Orten, so kann nur räumliche Fixierung den Kanon der schuldrelevanten Sitten und Bräuche bestimmen¹. Die ältere Doktrin behandelte die Problembereiche als ungeschiedene Einheit unter dem einheitlichen Begriff des Erfüllungsortes (mit manchen Unzuträglichkeiten²). Heute werden sie zumeist voneinander gesondert³. Geblieben ist als Erbe einer an sich überwundenen Zeit begriffliche Vielfalt und Unsicherheit.

¹ Ohne akute Relevanz ist die Lokalisierung von Forderungen im Hinblick auf die Territorialhoheit der Staaten (Enteignung). Vgl. dazu BGHZ 9, 34 ff.

² Wenn vertraglich ein Erfüllungsort bestimmt war, an dem die geschuldete Leistungshandlung gar nicht vorgenommen werden konnte, beachtete die Rspr. die Abrede nicht, weil sie in Widerspruch zur »Natur des Schuldverhältnisses« stand. Vgl. RGZ 41, 358 (361); LEONHARD Erfüllungsort, S. 76 (mit der ält. Judikatur).

³ Bahnbrechend insoweit LEONHARD mit seiner Schrift zum Erfüllungsort und Schuldort aus dem Jahr 1907.

2. Handelsbrauch und Verkehrssitte. Für die räumliche Fixierung der Schuld zum Zweck der Bestimmung der relevanten Verkehrssitten und Handelsbräuche ist ein besonderer Begriff entbehrlich, wenn nicht gar schädlich. Im zeitlichen Ablauf eines Schuldverhältnisses können Handelsbrauch und Verkehrssitte mehrfach bedeutsam sein für heterogene Fragen, die in ihren räumlichen Bezügen keiner einheitlichen Antwort zugänglich sind. Der Ort, an welchem der Schuldner zu leisten hat, ist jedenfalls allein für die mit der Leistung verbundenen Fragen entscheidend.

3. Der Erfüllungsort. Jüngerer Lehre entspricht es, den Begriff des Erfüllungsortes im materiellen Recht tunlichst zu vermeiden, um Mißverständnissen vorzubeugen. Daß der Begriff des Erfüllungsortes damit gerade dem Vorgang der Erfüllung im Schuldverhältnis ferngehalten wird, mag paradox erscheinen, doch wäre jeder Versuch einer Umkehrung der begrifflichen Entwicklung nichts weiter als ein hoffnungsloses Unterfangen, dessen Folge nur weitere begriffliche Verwirrung sein könnte. Auch der Sprachgebrauch des BGB kann kein Hindernis sein. Zwar spricht es in den §§ 447, 644 II vom Erfüllungsort als Ort, an dem der Schuldner zu leisten hat, doch kann die Terminologie des Gesetzes keine Beachtung fordern, wenn sie disparat ist und wenn gerade sie sich (mangels ausreichender Differenzierung) als unzulänglich erwiesen hat.

Auch im Zivilprozeßrecht und im internationalen Privatrecht wird der Begriff »Erfüllungsort« in zunehmendem Maß nicht mehr verwendet. Sowohl bei der Bestimmung des Gerichtsstandes als auch bei der Fixierung des Vertragsstatuts pflegt die Vertragspraxis alle interpretationsbedürftigen Begriffe zu vermeiden und direkt Ort und Rechtsordnung zu benennen. Das deutsche internationale Privatrecht kennt zwar noch den Ort einer Handlung oder auch eines Erfolges als Anknüpfungspunkt von minderer Bedeutung, verwendet jedoch hier wie dort den Begriff »Erfüllungsort« nicht mehr. Die ZPO allerdings hat ihn in § 29 mit dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes bis heute nicht aufgegeben. Ob der Begriff nach anfänglicher Überlastung und zunehmender Entlastung schließlich totaler Auszehrung zum Opfer fallen wird, muß die Zukunft lehren. Einem frühen Versuch, ihn in allen nicht auf die Leistung bezogenen Fragen durch den Begriff »Schuldort« zu ersetzen⁴, ist jedenfalls ein voller Erfolg nicht beschieden

⁴ Er wurde unternommen von LEONHARD. Im jüngeren Schrifttum findet sich der Begriff etwa bei ENNECCERUS/LEHMANN § 23 II 3; BLOMEYER § 7 IV; EMMERICH, in: Athenäum-Zivilrecht 1 (1972), S. 338.

Hinderlich war gewiß die irrige Annahme, in § 269 allein die Regelung des »Schuldortes« (und

gewesen. Zwar gelang es, das Schrifttum wenigstens weitgehend zu gewinnen, die Vertragspraxis aber blieb unbeeindruckt.

4. Der Leistungsort. Jüngerer Lehre entspricht es ferner, den Ort, an dem der Schuldner die (letzte) Leistungshandlung vorzunehmen hat, als Leistungsort zu bezeichnen (und damit einen Begriff zu wählen, den § 270 IV verwendet und der dem Normtext des § 269 am besten entspricht) und in den Fällen unterschiedlicher räumlicher Fixierung der Leistungshandlung und des Leistungserfolges vom Leistungsort den Erfolgsort zu sondern⁵. Kritisch ist dazu bereits bemerkt worden, daß damit der Leistungsort dem Leistungsbegriff jedenfalls dann nicht kongruent sei, wenn unter jenem auch der Leistungserfolg verstanden werde⁶. Richtiger ist es deshalb, von einem Leistungsort nur bei gleicher Lokalisierung von Leistungshandlung und Leistungserfolg zu sprechen, in den Fällen unterschiedlicher räumlicher Fixierung dagegen vom Vollzugsort als Ort der Leistungshandlung und vom Erfolgsort als Ort des Leistungserfolges⁷ (§ 391 spricht insoweit von einem »Ablieferungsort«; zu § 270 I und II hat sich der Begriff »Zahlungsort« eingebürgert).

Die Praxis ist der Theorie bislang keinesfalls konsequent gefolgt. Nach wie vor bleibt in ihr der Begriff »Erfüllungsort« ein mehrdeutiger Begriff, der im jeweiligen Einzelfall interpretierend zur Eindeutigkeit verdichtet werden muß. In der Rspr. ist oft noch der Leistungsort gemeint⁸.

5. Gerichtsstand und Leistungsort. Die terminologische Sonderung der örtlichen Bezüge des Schuldrechts von jenen des Prozeßrechts und des internationalen Privatrechts war stets behindert (und bleibt gefährdet) durch eine Reihe tatsächlicher oder auch nur scheinbarer Kongruenzen. Im Pro-

damit nicht des Leistungsortes) vor sich zu haben. LEONHARD insoweit zust. aber EMGE, S. 5 ff. (10f.) und 29ff.; GROSSMANN/DOERTH, S. 111. Zu Recht abl. dagegen OERTMANN SeuffBl 73 (1908), 385 ff.; PLANCK/SIBER, 1 a β zu § 269; ENNECCERUS/LEHMANN § 23 II 3.

⁵ Vgl. LARENZ SchuldR, § 14 IV; BLOMEYER § 7 II; ESSER/SCHMIDT § 15 I 1; EMMERICH, in: Athenäum-Zivilrecht 1, S. 338; MünchKomm-KELLER 2 zu § 269; STAUDINGER/SELB 2 zu § 269; SOERGEL/M. WOLF 2 zu § 269; PALANDT/HEINRICHS 1 zu § 269. Vgl. aber auch ERMAN/KUCKUK 1 zu § 269 (mit Leistungsort und Erfüllungsort).

⁶ WIEACKER, FS Nipperdey, Bd. I, S. 796 f.

⁷ Als »Vollzugsort« bezeichnen den Ort der Leistungshandlung bereits ENNECCERUS/LEHMANN § 23 II 3; SOERGEL/M. WOLF 2 zu § 269. Mißverständnisse werden provoziert, wenn der Zahlungsort (= Erfolgsort des § 270 I) als »besonderer Vollzugsort« bezeichnet wird (Begriff von FIKENTSCHER RdNr. 239).

⁸ Vgl. RGZ 114, 405; RG Warn 1922 Nr. 99; OGHZ 1 (1949), 363; BGH NJW 1974, 410 (411).